 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Merkblatt	Stand: 10/2014
	Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen	

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Beteiligung der Feuerwehr Mainz und die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die Feuerwehr Mainz erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde und / oder durch die Feuerwehr Mainz, die Berufsgenossenschaft und die Gewerbeaufsicht überprüft.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.



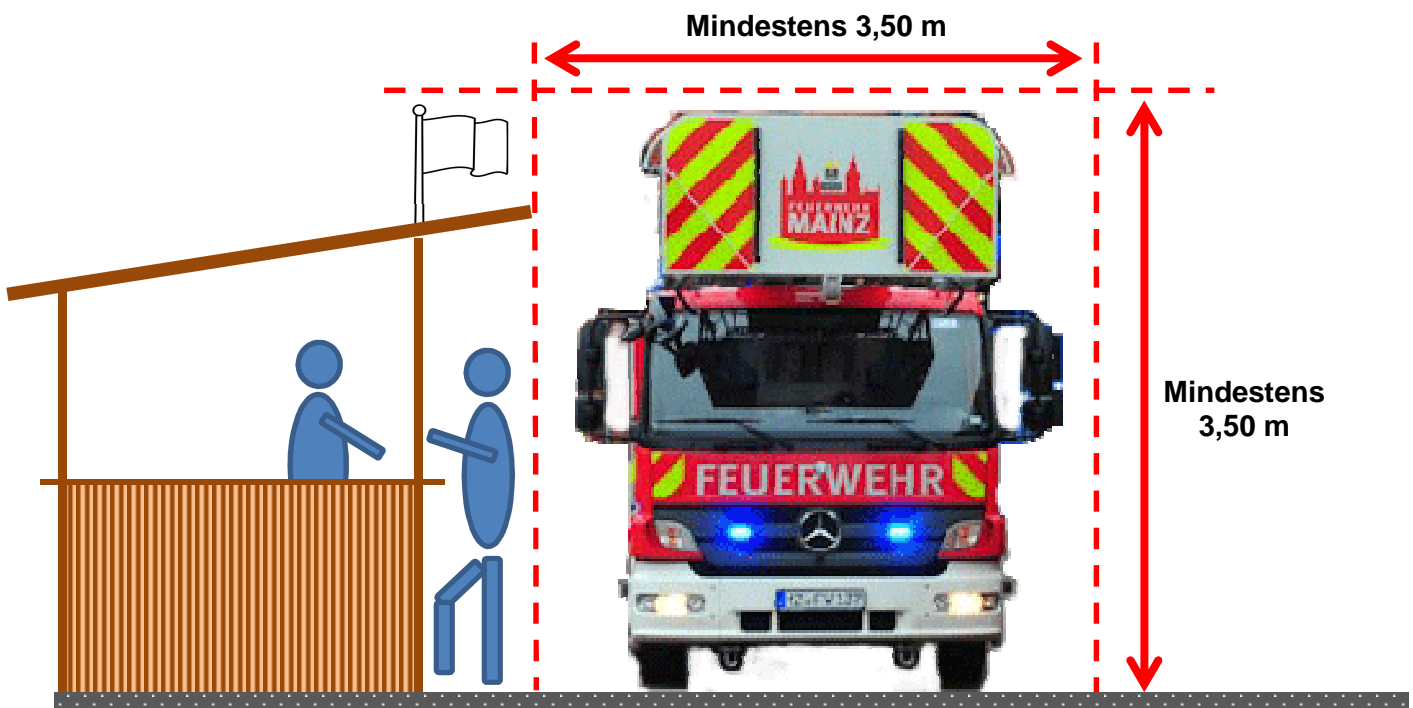
Abb. 1: Beschilderung einer Feuerwehrzufahrt

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

2. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Kreuzungs-/ Einmündungs- und Übergangsbereichen sind hinsichtlich der erforderlichen Fahrbreite und Radien die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz zu berücksichtigen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ein lichtet Maß von mind. 3,50 Meter gegeben ist. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen.



Durchfahrtbereich frei von allen Ein- und Aufbauten!

Abb. 2: Mindestdurchfahrtshöhe und -breite

Anbauten wie Vordächer, Klappen, Fahnen, Beleuchtungen oder ähnliches, dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und -höhe nicht einschränken.

Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9,0 m betragen.

3. Lageplan

Es ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen)
- Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
- Alle Aufbauten, Bühnen, Zäune, Absperrungen und sonstige Einbauten
- Schutzstreifen (Feuergassen)
- Benennung der Geschäfte/Buden/Stände mit Namen oder Nummern (bei Verwendung von Nummern ist eine erklärende Legende beizufügen)
- Flucht- und Rettungswege
- Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (grüner Pfeil)
- Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und -breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.)
- Behandlungsplätze/Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
- ggf. alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

Der von der Stadt Mainz genehmigte Lageplan ist unbedingt einzuhalten.

4. Flucht- und Rettungswege

- a. Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v.g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind- gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog ASR A1.3:2013/EN ISO 7010).



Abb. 3: Beispiel für eine Rettungswegbeschilderung nach ASRA1.3:2013/EN ISO 7010

- b. Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehzufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen.

5. Schutzstreifen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

6. Sicherheitsabstände

- a. Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Zu den feuergefährliche Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittiereinrichtung
 - Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräte
 - Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
 - Umgang mit offener Flamme (Bunsenbrenner, Gasflamme, Fackeln, o.ä.)
 - Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
 - Verwendung eines Gasheizstrahlers in Ständen mit brennbaren Gegenständen
 - Betrieb offener Feuerstellen
 - Umgang mit Pyrotechnik
- b. Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Feuerwehr Mainz.

7. Betrieb von Fritteusen / Frittiereinrichtungen

Fritteusen, Frittiereinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort in der Bude muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen. Die Lebensmittelhygiene ist zu beachten, ggf. ist ein Spuckschutz erforderlich.

Brennbare Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig.

Wird mit Fritteusen, Frittiereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist zum Ablöschen von Bränden ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 (Brandklasse „F“) im betroffenen Stand vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss gut sichtbar, jederzeit zugänglich und in betriebsbereitem Zustand sein.

8. Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.



Abb. 4: Unterflurhydrant



Abb. 5: Überflurhydrant

9. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit überfahrbaren Kabelbrücken oder vergleichbaren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.



Abb. 6: Beispiel für eine überfahrbare Kabelbrücke (Quelle: www.moravia.de)

Sofern sie über Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten.

Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Absperreinrichtungen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abb. 7: Beispiel für eine geeignete Absperreinrichtung (Quelle: www.wemas.de)

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrlächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

10. Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

11. Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE Bestimmungen entsprechen.

12. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Mainz.

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

13. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. einen geeigneten Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher nach DIN 14 406, EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 9 LE) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorhalten. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3:2013/EN ISO 7010 anzubringen.



Abb. 8: Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ nach ASR A1.3:2013/EN ISO 7010

Wird mit Fritteusen/ Frittierereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist zum Ablöschen von Bränden ein geeigneter Fettbrandlöscher (gem. DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von 75F) im betroffenen Stand vorzuhalten.

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf jedoch 50 m nicht überschreiten.

14. Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- a. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus:
 - Versorgungsanlage (z.B. Flüssiggasflasche),
 - Druckregelgerät,
 - Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Überdrucksicherheitseinrichtung, Sicherheitsabsperrventil, Schlauchbruchsicherung,
 - Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen),
 - Verbrauchseinrichtung (Gasgerät).



Abb. 9: Verbrauchseinrichtung mit Flüssiggasflasche

- b. Gasgeräte dürfen nur mit Flüssiggas aus der Gasphase betrieben werden. Die Gasentnahme darf also nur aus aufrecht stehenden Flüssiggas- bzw. Brenngasflaschen erfolgen.
- c. Flüssiggasanlagen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- d. Schlauchleitungen dürfen grundsätzlich nicht länger als 0,4 m sein. Abweichend hiervon dürfen Schlauchleitungen länger als 0,4 m verwendet werden, wenn Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- e. Die Schutzbereiche bei der Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Freien sind einzuhalten.



Abb. 10: Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)



Abb. 11: Druckregelgerät mit integrierter Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)

f. Wiederkehrende Prüfungen:

Flüssiggasanlagen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Ortsveränderliche Anlagen, Anlagen in fliegenden Bauten sowie in Fahrzeugen unterliegen einer zweijährigen Prüffrist. Die Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen zu dokumentieren.

g. Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der folgenden Vorschriften und Regelungen sind zu beachten:

- BGV D34 - Verwendung von Flüssiggas
- TRG 280 - Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter
- ASI 8.04 - Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben
- BetrSichV – Betriebsicherheitsverordnung

15. Maximal zulässige Flüssiggasmengen / Sicherheitsanforderungen:

a. Gasflaschen in Arbeitsräumen, z.B. Stände, Zelte:

- max. Anzahl: 2 x 14 kg oder 1 x 33 kg pro 500 m³ Raumvolumen
- Flaschen ausreichend gesichert
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- ausreichende Belüftung vorhanden

- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden

Bei Bedarf von mehr Flüssiggasflaschen sind diese außerhalb der Arbeitsräume aufzustellen, z.B. im Freien in verschließbaren Flaschenschränken.

b. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in nur von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- max. Anzahl: 4 x 14 kg oder 2 x 33 kg
- Flaschen ausreichend gesichert, nicht öffentlich zugänglich
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit und dicht zum Fahrzeuginnenraum
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schränk von außen verschlossen)
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen

c. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in auch von innen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- max. Anzahl: 1 x 14 kg und max. eine Ersatzflasche bis 14 kg
- Flaschen ausreichend gesichert
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen

d. Gasflaschen in externen Flaschenschränken:

- max. Anzahl: 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen
- Flaschen ausreichend gesichert, standsicher gelagert
- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material (z.B. Stahlblech)
- ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden (z.B. Heizlüfter), Schutzbereich eingehalten
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schränk von außen verschlossen), nicht öffentlich zugänglich

- gegen zu hohe Erwärmung ($\gt 40^{\circ}\text{C}$) geschützt
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittiereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen

16. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

17. Überwachung

Die zuständigen Stellen der Stadt Mainz sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner und verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der jeweilige Veranstaltungsleiter.

Ihre Feuerwehr Mainz



Landeshauptstadt
Mainz